

Curriculum

für den Universitätslehrgang <Bezeichnung>
mit der Bezeichnung „Akademische <...>“ bzw. „Akademischer <...>“
SKZ <bei bereits bestehenden ULGs anführen>

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B § 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang <Bezeichnung> eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren	3
§ 4 Bezeichnung „Akademische <...>“ bzw. „Akademischer <...>“	4
§ 5 Aufbau und Gliederung	5
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)	5
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	6
<optional> § 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer	6
<optional> § 9 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	6
<optional> § 10 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	6
<optional> § 11 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	6
§ 12 Prüfungsordnung	7
§ 13 Evaluierung des Universitätslehrgangs	8
§ 14 Inkrafttreten des Curriculums	8

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs *<Bezeichnung>* beträgt *<Anzahl einfügen; mind. 60>* ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von *<xy; mind. 3>* Semestern und *<xy>* Toleranzsemestern. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von *<xy>* Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden / Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in *<Sprache festlegen>* Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrganges *<Bezeichnung>* an der Universität Klagenfurt ist *<nähere Festlegung treffen>*.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs *<Bezeichnung>* an der Universität Klagenfurt sind in der Lage *<nähere Festlegung treffen>*.

(3) Zielgruppen

<Beschreibung der Zielgruppen, an die sich das Angebot richtet.>

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

<Beschreibung der Berufs- und Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des ULG>

(5) Lehr- und Lernkonzept

<Erläuterung des Lehr- und Lernkonzepts>

(6) Beurteilungskonzept

<Erläuterung des Beurteilungskonzepts>

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium aus *<Bereich bzw. Bereiche sind festzulegen>*.

(2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die nicht über ein abgeschlossenes Studium verfügen. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens *<Anzahl festlegen>* Jahren einschlägiger Berufserfahrung im Bereich *<Bereich ist festzulegen>*

und das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG. Darüber hinaus können Personen aufgenommen werden, die eine einschlägige berufliche Position innehaben, welche eine einschlägige fachliche Aus- oder Weiterbildung voraussetzt. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche bzw. Empfehlungsschreiben nachzuweisen.

<optional> (3) Von allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird eine nachweisbare Passung zu den in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dargelegten Bereichen verlangt, welche schriftlich <und/oder> in einem Aufnahmegespräch mit der Lehrgangslleitung festgestellt wird (Assessment).

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist die Beherrschung

<Variante 1>

der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

<oder Variante 2>

der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS). Der Nachweis ist bei der Antragstellung auf Zulassung entsprechend der Verordnung des Rektorats beizubringen.

(5) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.

<optional> (6) Zur fachlichen Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangslleitung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet (Satzung Teil B § 22 Abs. 3 Z. 4). Er besteht aus <Anzahl> Personen und unterstützt die wissenschaftliche Lehrgangslleiterin bzw. den wissenschaftlichen Lehrgangslleiter in <Bereiche anführen>.

<optional> (7) Aus didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten wurde die Höchstzahl an Studienplätzen mit <Anzahl angeben> festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien: <gewichtete Auflistung der Entscheidungskriterien>

§ 4 Bezeichnung „Akademische <...>“ bzw. „Akademischer <...>“

- (1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen, <ggf. Nachweis über die Absolvierung einer Praxis>, <ggf. der kommissionellen Abschlussprüfung> werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs <Bezeichnung des Universitätslehrgangs>, die den Lehrgang mit positiver Gesamtbeurteilung abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung Akademische <...> bzw. Akademischer <...> gemäß § 58 (2) UG verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung

<i>Fach / Studienleistung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfach 1: [Bezeichnung]</i>	<i>Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ...zu erklären/ definieren/ unterscheiden/ entwickeln/etc.</i>	
<i>Pflichtfach 2: [Bezeichnung]</i>		
<i>Pflichtfach 3: [Bezeichnung]</i>		
<i>...</i>		
<i>...</i>		
<i><optional> Wahlfach 1: [Bezeichnung]</i>		
<i><optional> Wahlfach 2: [Bezeichnung]</i>		
<i>...</i>		
<i>...</i>		
<i><optional>Praxis</i>		
<i><optional>Fachprüfungen</i>		
<i><optional> Gesamtprüfung</i>		
<i>Kommissionelle Abschlussprüfung</i>		
	<i>Summe:</i>	<i><mind. 60></i>

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

...

...

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt <Anzahl einfügen> ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
Pflichtfach x	1.1				
	1.2				
	1.3				
			Summe:		
Pflichtfach y	2.1				
	2.2				
	2.3				
...			Summe:		

<optional> § 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer

Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt <Anzahl einfügen> ECTS-AP an Wahlfächern zu absolvieren.

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
Wahlfach x	1.1				
	1.2				
	1.3				
			Summe:		
Wahlfach y	2.1				
	2.2				
	2.3				
...			Summe:		

<optional> § 9 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

<optional> § 10 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

<optional> § 11 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Vorlesungsprüfungen sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form abzuhalten. Der Inhalt, der Prüfungsmodus (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien und -maßstäbe sind den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

<optional> (3) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen *<optional: als kommissionelle Prüfungen>* durchgeführt. Über Inhalt, Methode, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise zu informieren.

(4) *<Variante 1>*

Über die in § 7 *<wenn § 8 in Kraft: und in § 8>* genannten Prüfungsfächer *<ggf. taxativ anführen>* sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

<und/oder Variante 2>

Über die in § 7 *<optional: und in § 8>* genannten Prüfungsfächer *<ggf. taxativ anführen>* sind jeweils Fachprüfungen *<ggf. ist eine Fachprüfung>* abzulegen.

<optional> (5) *<Nähere Bestimmungen zu Prüfungsmodalitäten in Pflichtfächern, Wahlfächern und/oder Lehrveranstaltungen>*

<optional> (6) *<Nähere Bestimmungen zu Wahlmöglichkeiten in den Wahlfächern, hier kann z.B. in interdisziplinären Lehrgängen festgelegt werden, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit divergierenden Voraussetzungen unter bestimmten Modulen wählen können>*

(7) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(8) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag des Lehrgangleiters bzw. der Lehrgangleiterin gem. Satzung Teil B § 12 Abs. 2 – 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
<xxx>

(9) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder der Fachprüfungen *<wenn § 10 in Kraft tritt: sowie der Nachweis über die Absolvierung der Praxis>*.

(10) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine

Studienleistung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 13 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 14 Inkrafttreten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.